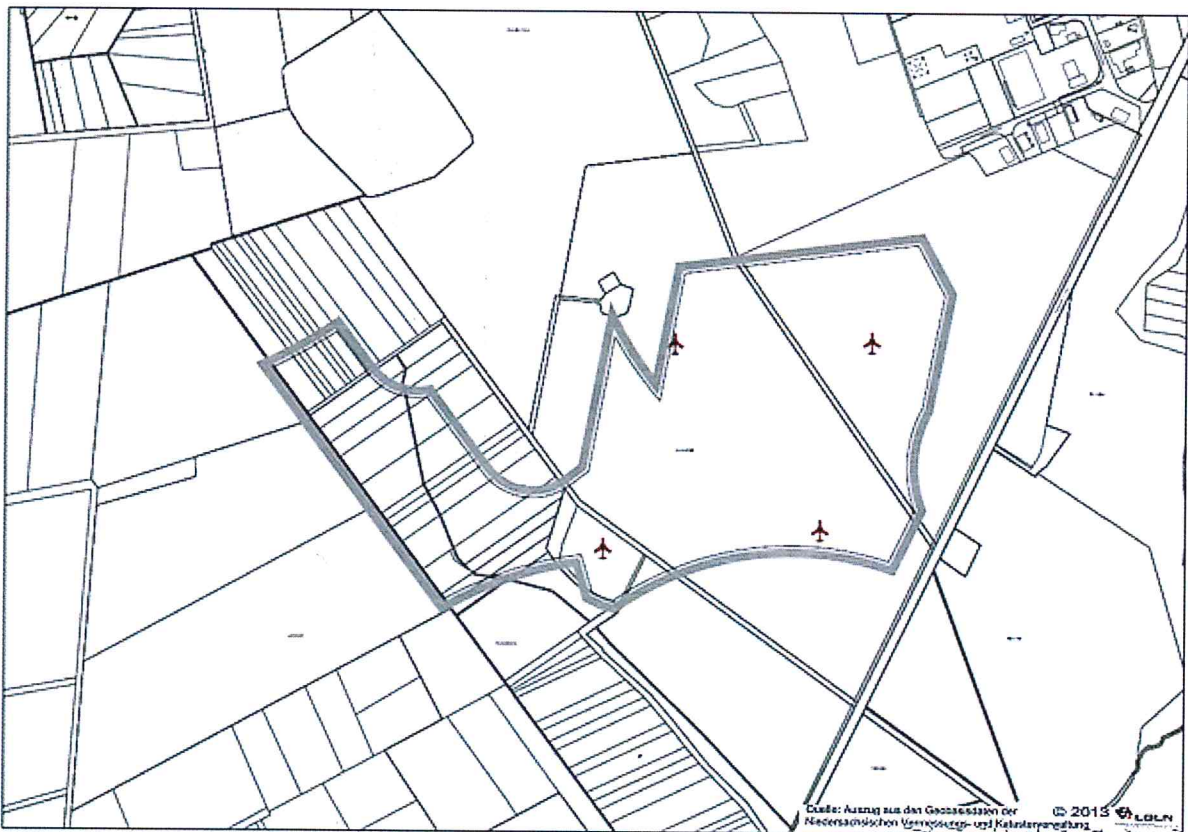


Bekanntmachung der Genehmigung der 38. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der ehemaligen Samtgemeinde Himmelpforten

Gemäß § 6 des Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I 2004, S. 2414) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Landkreis Stade mit der Verfügung vom 07.02.2017 - Aktenzeichen 61.03.01.05.38.Ä- die am 24.10.2016 vom Rat der Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten beschlossene 38. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der ehemaligen Samtgemeinde Himmelpforten genehmigt.

Von der 38. Änderung ist der Bereich „Sondergebiet Windpark Kuhla“ (Gemeinde Himmelpforten) betroffen. Der räumliche Geltungsbereich des Änderungsbereichs wird im nachfolgenden Plan dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung wird die 38. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der ehemaligen Samtgemeinde Himmelpforten wirksam. Die 38. Änderung liegt mit Begründung und Abwägung, Umweltbericht sowie den folgenden dazugehörigen fachlichen Planungsgrundlagen

- „Erfassung der Brutvögel 2013 und Bewertung ihrer Lebensräume im potenziellen Einwirkungsbereich des geplanten Windparks Kuhla, Landkreis Stade“ von BIOS (März 2014)
- „Erfassung der Gastvögel 2013/2014 und Bewertung ihrer Lebensräume im potenziellen Einwirkungsbereich des geplanten Windparks Kuhla, Landkreis Stade“ von BIOS (August 2014)
- „Raumnutzungsanalyse Groß- und Greifvögel im Prüfgebiet Repowering Windpark Kuhla 2015 Landkreis Stade“ von BIOS (2015)

- „Fachbeitrag Fledermäuse zum geplanten Windpark Kuhla, Lkrs. Stade“ von Meyer & Rahmel GbR (Januar 2015)

- umweltrelevante Stellungnahmen aus der Beteiligung nach § 3 (1) BauGB und 4 (1) BauGB

ab sofort bei der Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten im Bürgerhaus, Schützenstraße 5, 21726 Oldendorf, während der Öffnungszeiten (Montag - Freitag 08:30 - 12:00 Uhr, Montag und Donnerstag 14:00 - 16:00 Uhr und Dienstag 14:00 - 18:00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nur innerhalb der in § 215 Abs. 1 BauGB genannten Frist von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes geltend gemacht werden kann.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel in der Abwägung begründen soll, ist der Samtgemeinde schriftlich darzulegen.

Himmelpforten, den 21.02.2017

**Samtgemeinde Himmelpforten
Der Samtgemeindebürgermeister**


Falcke

